

**Bundesratsbeschluss
über die Wiederinkraftsetzung und Änderung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeits-
vertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe**

(Vom 15. März 1966)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Der Bundesratsbeschluss vom 16. März 1965¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende Änderungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17

¹ Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit soll nur in absolut dringenden Fällen angeordnet werden. Sie wird nur dann als solche entschädigt, wenn die Anordnung durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter erfolgt.

² ...

³ Als Überzeitarbeit gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 jede Überschreitung der im betrieblichen Stundenplan festgesetzten normalen täglichen Arbeitszeit. Als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr, beziehungsweise in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zwischen 20 und 5 Uhr, als Sonntagsarbeit Arbeit zwischen 0 und 24 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

⁴ Überzeitarbeit wird mit einem Zuschlag von 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit einem solchen von 50 Prozent zum normalen Stundenlohn vergütet.

¹⁾ BBl 1965, I, 808.

⁵ Kein Überzeitzuschlag ist auszurichten für:

a. ...

- b. im Einverständnis mit den Arbeitnehmern zur Erledigung dringender Kundenarbeiten (Reparaturen) angeordnete Überzeitarbeit bis zu 4 Stunden pro 14tägige Zahltagsperiode, sofern die Überzeitarbeit auf Werktage in die Zeit zwischen 5 bzw. 6 Uhr und 20 Uhr fällt und sofern sie innert der gleichen oder innert der folgenden 14tägigen Zahltagsperiode durch entsprechende Freizeit ausgeglichen wird.

Art. 19, Abs. 2

Der Mindeststundenlohn beträgt ohne allfällig gesetzlich vorgeschriebene Kinderzulagen:

- a. Für gelernte Arbeitnehmer des Karosseriegewerbes mit bestandener Lehrabschlussprüfung:

	Fr.
im 1. Jahr nach der Lehre	3.80
im 2. Jahr nach der Lehre	3.90
im 3. Jahr nach der Lehre	4.05
im 4. Jahr nach der Lehre	4.20
vom 5. Jahr nach der Lehre an	4.50
für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter	4.75

Als qualifizierte selbständige Arbeitnehmer gelten solche, die sämtliche in ihrem Beruf vorkommenden Arbeiten selbständig und einwandfrei auszuführen in der Lage sind. In Fällen, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Qualifikation und Selbständigkeit nicht einigen können, ist dies der Paritätischen Landeskommission mitzuteilen. Der betreffende Arbeitnehmer hat darauf in einem von der Paritätischen Landeskommission bezeichneten andern Betrieb eine Prüfung bezüglich Qualifikation und Selbständigkeit abzulegen.

- b. Für Berufsarbeiter, die sich nicht über eine der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung entsprechende Ausbildung ausweisen können, beträgt der Mindestlohn:

	Fr.
bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	3.60
nachher:	
während der ersten 3 Tätigkeitsmonate im schweizerischen Karosserie- gewerbe	3.60
während der zweiten 3 Monate, jedoch frühestens im 21. Altersjahr .	3.75
während des zweiten Halbjahres, jedoch frühestens im 21. Altersjahr	3.90
während der ersten Hälfte des 2. Jahres, jedoch frühestens im 22. Alters- jahr	4.05

- | | | |
|---|-----|-------|
| während der zweiten Hälfte des 2. Jahres, jedoch frühestens im 23. Altersjahr | Fr. | 4. 20 |
| nach dem 2. Jahr, jedoch frühestens im 24. Altersjahr | | 4. 50 |
| für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter | | 4. 75 |
- c. Aus verwandten Berufen stammende gelernte Arbeitnehmer, wie Huf- und Wagenschmiede, Bauschlosser, Bauspengler, Installateure, Heizungsmonteuere, Wagner, Schreiner, Baumaler, Polsterer, Militärsattler usw., haben während einer zweijährigen Umlernzeit Anspruch auf die nachgenannten Mindeststundenlöhne unter dem Vorbehalt, dass der Mindestlohn während der Umlernzeit nicht höher ist als jener Mindestlohn, der gemäss Buchstabe *a* hievor für das entsprechende Tätigkeitsjahr nach der Lehre fällig wäre, in dem der Arbeitnehmer steht. Der Mindeststundenlohn beträgt während der Umlernzeit und nach dieser:
- | | | |
|--|-----|-------|
| | Fr. | |
| während des 1. Halbjahres | | 3. 80 |
| während des 2. Halbjahres | | 3. 90 |
| während der ersten Hälfte des 2. Jahres | | 4. 05 |
| während der zweiten Hälfte des 2. Jahres | | 4. 20 |
| nach dem 2. Jahr | | 4. 50 |
| für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter nach der Umlernzeit ... | | 4. 75 |
- d. Für erwachsene Hilfsarbeiter und Handlanger (einschliesslich Gelernte aus nicht verwandten Berufen)..... 3. 60
- e. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Handlanger:
- | | |
|--|--|
| vom zurückgelegten 15. Altersjahr an 60 Prozent | } des Mindestlohnes
eines Hilfsarbeiters
bzw. Handlangers ge-
mäss Buchstabe <i>d</i> |
| vom zurückgelegten 16. Altersjahr an 70 Prozent | |
| vom zurückgelegten 17. Altersjahr an 80 Prozent | |
| vom zurückgelegten 18. Altersjahr an 90 Prozent | |
| vom zurückgelegten 19. Altersjahr an 95 Prozent | |
| vom zurückgelegten 20. Altersjahr an 100 Prozent | |

Art. 24, Abs. 9

Vergütet wird pro Ferientag der Lohn für die ausfallenden Normalarbeitsstunden.

Art. 25

¹ Für sieben der nachstehend aufgeführten Feiertage:

Neujahr

2. Januar oder 26. Dezember (Stephanstag)

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrt

Pfingstmontag

Weihnachtstag (25. Dezember)

wird der Lohn für die ausfallenden Normalarbeitsstunden bezahlt.

² An Orten, an denen einzelne dieser Tage nicht als Feiertage gelten, können sie im Sinne eines einmaligen für alle Jahre geltenden Austausches vom Arbeitgeber durch andere regelmässig gefeierte Feiertage (zum Beispiel Fronleichnam, Allerheiligen usw.) ersetzt werden.

³ Die Feiertagsentschädigung entfällt:

- a. wenn der Feiertag auf einen Sonntag oder auf einen arbeitsfreien Samstag fällt;
- b. wenn der Feiertag auf einen Tag fällt, an dem der Arbeitnehmer, Absatz 4 vorbehalten, ohnehin nicht gearbeitet hätte;
- c. wenn der Arbeitnehmer am Arbeitstag vor oder am Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldigt der Arbeit fernbleibt.

⁴ In die Ferien fallende, zu entschädigende Feiertage werden bezahlt und gelten nicht als Ferientage. Die Feiertagsentschädigung wird ebenfalls ausgerichtet, wenn eine entschuldigte Arbeitsverhinderung am Feiertag oder am Arbeitstag nach dem Feiertag beginnt oder am Arbeitstag vor dem Feiertag endigt.

⁵ ...

⁶ Auf Ersuchen der Arbeitnehmer ist der 1. Mai entsprechend ihrem Wunsch ganz oder teilweise als unbezahlter Feiertag freizugeben.

Art. 26

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Ausrichtung von:

- a. einem Tagesverdienst bei Verheiratung des Arbeitnehmers;
- b. einem Tagesverdienst bei Geburt eines ehelichen Kindes;
- c. zwei Tagesverdiensten beim Tode der Ehefrau;
- d. einem Tagesverdienst beim Tode eines eigenen oder eines Stief- oder Adoptivkindes, Geschwisters, von Eltern oder Schwiegereltern, gleichgültig, ob solche im Haushalt des Arbeitnehmers lebten oder nicht;
- e. einem halben Tagesverdienst bei militärischer Inspektion, sofern am Inspektionstag vormittags oder nachmittags, soweit dies zeitlich möglich ist, noch gearbeitet wird...

² Der Tagesverdienst entspricht dem Lohn für die ausfallenden Normalarbeitsstunden.

Art. 27

¹ Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis im Betrieb seit dem letzten Eintritt ein Jahr gedauert hat, wird ab Beginn des zweiten Dienstjahres bei obligatorischem schweizerischem Militärdienst – ausgenommen bei Dienstleistungen als Rekrut und bei Aktivdienst – während höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr vom Arbeitgeber zu seinen Lasten unter Einrechnung der gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt:

- Verheirateten und Ledigen mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 100 Prozent
 - Ledigen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 60 Prozent
- des Lohnes für die gemäss abgegebener Soldmeldekarte wegen des Militärdienstes ausgefallenen normalen Arbeitsstunden.

² Ein Anspruch auf die über die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung hinausgehende betriebseigene Militärdienstentschädigung besteht nur, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis weder vor noch während des Militärdienstes kündigt und es nach der Entlassung aus dem Militärdienst fortsetzt.

³ Bleibt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Lehre im Lehrbetrieb, wird die Lehrzeit als Dienstzeit angerechnet.

⁴ Wird das erste Dienstjahr während der Militärdienstperiode vollendet, wird ... ab Beginn des zweiten Dienstjahres die Entschädigung gemäss Absatz 1 ausgerichtet.

⁵ ...

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1966 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Bern, den 15. März 1966

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe (Vom 15. März 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1966
Date	
Data	
Seite	561-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.